

## Die Befugnisse der Preisprüfungsstellen

Eine gerichtliche Feststellung.

Gegen eine Maßnahme der Preisprüfungsstelle erklärte sich die 1. Strafkammer des Landgerichts I in einer Anklagesache wegen Ueberschreitung der Höchstpreise. Angeklagt war der Vorsteher der Nahrungsmittelabteilung eines Warenhauses, der beschuldigt wurde, den für Karotten festgesetzten Höchstpreis überschritten zu haben. Dieser beträgt 0,11 M. für das Pfund. Der Angeklagte gab zu, 0,15 M. gefordert zu haben, er entschuldigte sich jedoch damit, daß früher hauptsächlich nur gewaschene Karotten im Handel waren, während, als die Höchstpreise in Kraft traten, nur ungewaschene Karotten auf den Markt kamen, die derart mit Schmutz und Erde bedeckt waren, daß sie schlecht verkauft werden konnten. Deshalb habe schließlich eine Besprechung mit der Abteilung A der Preisprüfungsstelle stattgefunden, die für gewaschene Karotten einen Aufschlag von 33 v. H. für zulässig erklärte.

Nach Ansicht des Gerichts hat die Preisprüfungsstelle in diesem Falle das ihr zustehende Recht überschritten. Die Preisprüfungsstelle sei nicht dazu da, Preise abzuändern, sondern sie habe Sorge zu tragen, daß die festgesetzten Höchstpreise innegehalten werden. Im vorliegenden Falle seien aber nicht nur die Preise abgeändert worden, die Preisprüfungsstelle habe sich sogar dazu verstiegen, die Akten der zur Anzeige gebrachten Fälle nicht wiederzugeben, als Bedenken gegen das Verfahren laut wurden. Dadurch nehme die Preisprüfungsstelle dem Gericht die Möglichkeit, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden. Der Höchstpreis für Karotten sei auf 0,11 M. für das Pfund festgesetzt worden, ohne Rücksicht darauf, ob die Karotten bereits gewaschen sind oder nicht. Der Beschluß, daß gewaschene Karotten mit 33 v. H. Aufschlag verkauft werden dürfen, stelle eine glatte Umgehung der Höchstpreise dar. Der Angeklagte mußte erkennen, daß ein derartiges Verfahren nicht berechtigt war, namentlich, da davon gesprochen wurde, daß von einer Veröffentlichung Abstand genommen werden sollte, um Weiterungen zu vermeiden. In der Tat wären auch die betreffenden Akten nicht weitergegeben worden, wenn die Verkäuferin nicht auf den Verkaufszettel „Möhren“ statt „Karotten“ geschrieben hätte und man gegen den Verkauf von Möhren zu den höheren Preisen nicht hätte Front machen wollen.

Aus allen Begleitumständen mußte dem Angeklagten zum Bewußtsein kommen, daß er nicht gesetzmäßig vorging, mindestens liege dolus eventualis vor. Deshalb bestätigte das Gericht das erstinstanzliche Urteil, das auf 60 M. Geldstrafe lautete.